

A10 Landesschiedsordnung GRÜNE JUGEND SAAR

Antragsteller*in: Tim, Nick, Julian, Jeanne (Satzungsänderungskommission)

1 Landesschiedsordnung GRÜNEN JUGEND Saar

2 § 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

- 3 1. Beim Landesverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus
4 jeweils einem*einer Delegierten aus allen anerkannten Ortsgruppen, der*die
5 Frauen*- und Genderpolitische Sprecher*in, dem Awarenesssteam und zwei
6 Delegierten aus dem Landesvorstand.
- 7 2. Die Ortsgruppen schlagen ihre*n Delegierte*n vor. Sie können
8 Ersatzdelegierte vorschlagen.
- 9 3. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der
10 Landesmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 11 4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht
12 gebunden.
- 13 5. Das Schiedsgericht ist personell derart zu besetzen, dass die Vorgaben des
14 FIT*-Statuts der GRÜNEN JUGEND SAAR eingehalten werden.

15 § 2 Zuständigkeiten

- 16 (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
- 17 • Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND SAAR mit
 - 18 Organen des Landesverbandes;
 - 19 • Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen;
 - 20 • Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder
 - 21 oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND SAAR
 - 22 • die Entscheidung über Ausschlussanträge innerster Instanz;
 - 23 • Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
 - 24 • und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.
- 25 (2) Das Bundesschiedsgericht ist Berufungsinstanz und bei Einsprüchen gegen die
26 Entscheidung der Landesmitgliederversammlung über die Abweisung eines
27 Mitgliedsantrag nach dem Schiedsgremium zweite Instanz.

28 § 3 Anrufungsberechtigung

29 Anrufungsberechtigt sind:

- 30 • Die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand,
- 31 • fünf Mitglieder der GRÜNEN JUGEND SAAR,
- 32 • jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND SAAR, sofern es in der Sache unmittelbar
33 betroffen ist.

34 § 4 Frist

35 Die Frist zur Anrufung des Landesschiedsgerichtes beträgt zwei Wochen ab Zugang
36 der schriftlichen Erklärung oder des Protokolls, durch die/das sich die*der
37 Betroffene benachteiligt fühlt. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss in
38 Textform erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet, die die
39 Anrufung an die Mitglieder des Schiedsgerichtes weiterleitet. Anrufe an das
40 Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

41 § 5 Ordnungsmaßnahmen

42 Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 43 • Verwarnung;
- 44 • Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr,
- 45 • Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von
- 46 einem Jahr
- 47 • Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
- 48 • Ausschluss aus der GRÜNEN JUGEND.

49 Im Falle einer ruhenden Mitgliedschaft hat der*/die*Betroffene* keine
50 Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Teilnahmen an Veranstaltungen der GÜNEN JUGEND
51 SAAR sind grundsätzlich untersagt.

52 § 6 Verhandlung

53 Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei
54 der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt
55 darzustellen und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine
56 mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
57 Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in zu begründenden
58 Ausnahmefällen aber ausschließen.

59 Zu einer mitgliederöffentlichen Verhandlung muss mindestens drei Tage vor Beginn
60 der Ver- handlung eingeladen werden. Die Einladung soll zumindest über den
61 internen E-Mail-Verteiler der GRÜNEN JUGEND SAAR und gesondert zumindest per E-
62 Mail an direkt von der Verhandlung betroffene Personen geschickt werden. Diese
63 haben ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Verhandlung innerhalb von drei
64 Tagen zu bestätigen. Auch Personen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND SAAR
65 sind, können vom Schiedsgremium, falls es die Sache gebietet, zur Verhandlung
66 hinzugezogen werden.

67 § 7 Allgemeine Bestimmungen

68 Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des
69 geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den
70 Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des
71 Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die
72 Erledigungen der Anrufungen an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst
73 unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge
74 gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher
75 Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.
76 Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Landesgeschäftsstelle umgehend
77 zukommen zu lassen

78 Zusätzlich zur Abstimmung über die Landesschiedsordnung bitten wir um folgende
79 Änderungen:

- 80 • Einfügen in § 2 Abs. 5 lit. f : „das Landesschiedsgericht“
- 81 • Einfügen in § 3 Abs. 4 :

82 Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der*/die Bewerber*in bei der
83 Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese beruft das
84 Landeschiedsgericht ein, das über den Einspruch entscheidet. Gegen die

85 Entscheidung des Landesschiedsgericht kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch
86 eingelegt werden. Die Zurückweisung durch das Schiedsgremium ist dem*der
87 Bewerber*in schriftlich zu begründen. Bei Nichtzurückweisung des Antrags beginnt
88 die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

89 • § 3 Abs. 7: „Das Landesschiedsgericht“

90 • § 3 Abs. 9: „Über Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet das
91 Landeeschiedsgericht nach Abs. 7 S. 1.“

92 • § 5 Abs. 3:

93 „wählt das Landesschiedsgericht“

94 • Einfügen § 11 Landesschiedsordnung

95 "(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Landesschiedsgremium. Näheres regelt
96 eine Landesschiedsordnung, die Teil der Satzung ist."